

Das LL.M. in Comparative Law-Programm an der University of San Diego School of Law

I. Einleitung

Während die in den amerikanischen *rankings* hoch eingestuften, traditionsreichen Universitäten der Ost- (z. B. Yale, Harvard, Columbia) und Westküste (z. B. Stanford, Berkeley) sich bei deutschen LL.M.-Studenten großer Beliebtheit erfreuen, sind die eher im Mittelfeld angesiedelten *law schools* oft nur wenig bekannt. Am Beispiel des LL.M.-Programms der University of San Diego School of Law will dieser Erfahrungsbericht zeigen, daß jedoch auch an diesen Universitäten sehr gute Studienbedingungen vorhanden sind.

II. Das LL.M. in Comparative Law-Programm

Das LL.M. in Comparative Law-Programm der University School of Law richtet sich ausschließlich an ausländische Studenten, die in ihren Heimatländern bereits einen juristischen Abschluß erlangt haben. Zum Erlangen des Grades „LL.M.“ müssen 25 sog. *credits* erworben werden, wobei für jeden Kurs je nach Semesterwochenstundenzahl zwischen einem und vier *credits* verteilt werden. Je nach Art des gewählten Kurses muß dabei entweder ein in Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen einer deutschen Seminararbeit entsprechendes *paper* oder eine mehrstündige Abschlußklausur angefertigt und mit einer bestimmten Mindestnote bestanden werden, um die *credits* aus einem Kurs gutgeschrieben zu bekommen. Im Gegensatz zu anderen LL.M.-Programmen ist die Anfertigung einer *master thesis* an der University of San Diego dagegen optional. Dies hat den Vorteil, daß man das umfangreiche Studienangebot voll nutzen kann und nicht bereits für die *master thesis* eine erhebliche Anzahl von *credits* verbrauchen muß.

Während lediglich zwei Kurse verbindlich vorgeschrieben sind, können die übrigen Vorlesungen frei gewählt werden. Zu den vorgeschriebenen Kursen zählt zum einen *Lawyering Skills LLMC*, in dem neben dem für das *common law* so wichtigen Auffinden der Präzedenzfälle auch die Anfertigung von Gutachten und Schriftsätzen vermittelt wird. Bei dem zweiten vorgeschriebenen Kurs handelt es sich mit der Vorlesung *Introduction Into U.S. Law* um eine allgemeine Einführung in das U.S.-amerikanische Rechtssystem, die durch die Beiträge der internationalen Teilnehmer auch eine rechtsvergleichende Komponente enthält.

Während die beiden verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen in dieser Form nur für die ca. 25 Teilnehmer des LL.M.-Programms durchgeführt werden, werden die übrigen Kurse aus dem regulären Programm der amerikanischen Jurastudenten gewählt. Dies hat den Vorteil, daß man völlig in den amerikanischen Studienalltag eingebunden wird und auf diese Weise sehr schnell Kontakte zu amerikanischen Studenten knüpfen kann.

Das angebotene Vorlesungsprogramm ist vielfältig und insbesondere für Teilnehmer mit Neigungen zum Internationalen Wirtschaftsrecht interessant. Neben den Grundvorlesungen *Comparative Law* und *Conflicts of Law* können so beispielsweise Kurse zum Internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht, zum Internationalen Zivilprozeßrecht und zum Internationalen Steuerrecht belegt werden.

Aber auch für Teilnehmer mit strafrechtlichen Interessen bietet das LL.M.-Programm der University of San Diego School of Law viel Interessantes. Lobend hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Seminar zur Todesstrafe, das von dem renommierten Strafverteidiger *Cotsirilos* geleitet wird und an dem in regelmäßiger Folge mit der Materie vertraute Richter und Staatsanwälte als Gastdozenten teilnehmen.

Neben diesen „klassischen“ Vorlesungen empfiehlt es sich für den deutschen Studenten aber auch, einen oder mehrere der von der *law school* angebotenen praxisorientierten Kurse zu belegen. Beispielhaft sind hier die Veranstaltung *Negotiations*, in der die Verhandlungsführung insbesondere im Bereich Familien- und Vertragsrecht gelehrt und in Simulationen praktisch erprobt wird, und der Kurs *Interviewing and Counseling* zu nennen, in dem die Möglichkeit besteht, in direktem Kontakt mit Rechtssuchenden wertvolle Erfahrungen für zukünftige Mandantengespräche zu sammeln. Ein Erlebnis ist auch der Kurs *Lawyering Skills I*, der eigentlich amerikanischen Studenten vorbehalten

ist, aber an dem auf Nachfrage auch ausländische Studenten im zweiten Semester teilnehmen können. In dieser Veranstaltung verfaßt man unter Aufsicht eines Praktikers zunächst einen *appellate brief*, einen der deutschen Berufungsschrift ähnlichen Schriftsatz, der dann am Ende des Semesters vor einem Kollegium von drei Richtern vorgelesen und verteidigt werden muß. Schließlich bietet die Universität auch die Möglichkeit an, einen oder mehrere *credits* im Rahmen eines *internships* bei einer *law firm* oder bei Gericht zu erwerben.

Insgesamt zeichnet sich das LL.M.-Programm der University of San Diego durch seine Flexibilität und den großen Praxisbezug aus. Gleichzeitig ist auch die persönliche Betreuung der ausländischen Studenten – wesentlich bedingt durch die sehr überschaubare Zahl der Teilnehmer – lobenswert. Neben zahlreichen Ansprechpersonen in der Verwaltung des Programms stehen auch die Professoren stets mit Rat und Tat zur Seite. Da viele Dozenten den Studenten zudem in der ersten Vorlesungsstunde auch ihre private Telefonnummer mitteilen, kommen Berührungspunkte zwischen Studenten und Professoren – wie sie häufig an deutschen Universitäten zu finden sind – erst gar nicht auf.

Negativ zu vermerken war im Studienjahr 1996/97, in dem der Verfasser an dem Programm teilnahm, lediglich die hohe Anzahl deutschsprachiger Studenten, die in diesem Jahr fast die Hälfte der Teilnehmer ausmachten. Um den internationalen Teilnehmern die Begegnung mit Juristen aus möglichst vielen verschiedenen Kulturkreisen zu ermöglichen, sollte die Zulassungskommission diesbezüglich über die Einführung einer Länderquote, wie sie an anderen *law schools* üblich ist, nachdenken.

III. Freizeit

Wie alle LL.M.-Programme ist auch das LL.M.-Programm in San Diego mit viel Arbeit verbunden. Je nach Kurs fallen wöchentlich 50–150 Seiten Lektüre an. Bei durchschnittlich vier Kursen pro Woche nimmt diese Tätigkeit daher einen Großteil des Tages ein. Hinzu kommen die Nachbereitung der Vorlesungen, die Arbeit an den *papers* und natürlich die Vorbereitung auf die Abschlußklausuren.

Trotz dieses Arbeitsaufwandes sollte man sich auf jeden Fall aber auch die Zeit nehmen, das umfangreiche Freizeitangebot in und um San Diego zu nutzen. Eine dem deutschen Studenten unbekanntere Einrichtung bilden in diesem Zusammenhang die zahlreichen *law societies* der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Neben Vorträgen zu rechtlichen und gesellschaftspolitischen Themen organisieren diese Studentenvereinigungen auch Ausflüge und Partys, zu denen selbstverständlich auch die ausländischen Studenten eingeladen sind.

Des Weiteren veranstaltet die University of San Diego in regelmäßigen Abständen Gastvorträge mit Professoren anderer Universitäten und interessante Diskussionsveranstaltungen. Dem Verfasser bot sich im Herbst 1996 so beispielsweise die einmalige Gelegenheit, an der letzten Präsidentschaftsdebatte zwischen Bill Clinton und Bob Dole als Zuschauer teilnehmen zu können und dabei auch den *Secret Service*, die „Leibgarde“ des Präsidenten, live bei der Arbeit zu beobachten.

Weiterhin sollte man unbedingt auch das umfangreiche Sportangebot der Universität nutzen. So kann man beispielsweise im campus-eigenen Freibad das ganze Jahr über kostenlos schwimmen oder für nur 40 Dollar pro Semester einen Golfkurs unter Anleitung eines Profis belegen. Für kurze Erholungspausen bietet sich ein Spaziergang über den wunderschön angelegten Campus der Universität mit Blick auf den Pazifik an.

Auch außerhalb der Universität wird San Diego dem Ruf als „America's finest city“ in vielen Bereichen gerecht: Kilometerlange Sandstrände laden aufgrund des angenehmen Klimas das ganze Jahr zum Sonnenbaden ein. Aufgrund der Nähe zur mexikanischen Grenze (mit dem Auto ungefähr 20 Minuten) sind zudem auch Ausflüge in das Nachbarland unproblematisch möglich. Darüber hinaus sollte man sich auch einen Besuch in den Stadien der *Padres* (Baseball) und *Chargers* (Football) nicht entgehen lassen.

IV. Kosten und Bewerbung

Wie an allen amerikanischen Universitäten entstehen auch bei der Teilnahme am LL.M.-Programm der University of San Diego erhebliche Kosten. Im Studienjahr 1997/98 sind 675,00 Dollar pro *credit* zu entrichten, so daß allein an Studiengebühren insgesamt 16 875,00

mindestens 400 Dollar monatlich so wie je nach Lebensstil mehr oder weniger hohe Lebenshaltungskosten. Aufgrund der Weitläufigkeit des Stadtgebietes und des schlechten öffentlichen Nahverkehrssystems wird zudem regelmäßig der Kauf eines Autos notwendig sein.

Die Universität selbst bietet für seine Graduiertenprogramme seit dem Studienjahr 1997/98 eine begrenzte Zahl von Teilstipendien an, die teilweise auch ausländischen Bewerbern offenstehen. Dennoch empfiehlt es sich in jedem Fall, sich rechtzeitig (d. h. mindestens 1 1/2 Jahre vor Studienantritt) in Deutschland nach Geldquellen umzusehen.

Für die Bewerbung werden die üblichen Unterlagen verlangt, bei deren Zusammenstellung man größte Sorgfalt walten lassen sollte¹. Die Einreichung von Gutachten deutscher Hochschullehrer ist in diesem Zusammenhang zwar nicht obligatorisch, erhöht die Zulassungschancen aber beträchtlich. Sehr viel Wert legt die Zulassungskommission darüber hinaus auf den Nachweis eines guten TOEFL-Ergebnisses; hier müssen unbedingt mindestens 600 Punkte erreicht werden.

Aufgrund der stetig steigenden Bewerberzahlen sind im Studienjahr 1997/98 erstmals Anmeldefristen eingeführt worden. Will man das Programm im Herbst beginnen, muß die Bewerbung daher bis spätestens zum 1. Mai desselben Jahres vorliegen. Die University of San Diego bietet darüber hinaus als eine der wenigen Universitäten in den USA auch einen Einstieg im Frühjahr an. Die Anmeldefrist hierfür läuft am 1. November des vorangehenden Jahres ab.

V. Schlußbemerkung

Ein Studienjahr an der University of San Diego School of Law ist in jeder Hinsicht ein Gewinn. Neben der Vermittlung der theoretischen Grundlagen des US-amerikanischen Rechtssystems und der Perfektionierung der englischen Sprachkenntnisse bietet das LL.M. in Comparative Law-Programm auch die Möglichkeit, das Erlernete praktisch anzuwenden. Aufgrund der angenehmen Umgebung und der guten Betreuung kommt dabei auch der Freizeitaspekt nicht zu kurz. Gesamturteil daher: empfehlenswert!

Wiss. Mitarb. *Christian Thiele*, LL.M. (San Diego), Hamburg

Aus dem Audimax zum Attaché*

Auslandspraktika erfreuen sich als Auflockerung des akademischen Alltags anhaltender Attraktivität. Jedoch berücksichtigen bei der Bewerbung viele Studierende nur Staaten, deren Sprache sie sprechen. Diese Beschränkung beseitigt, wer die praktische Studienzeit bei einer Auslandsvertretung ableistet: Im diplomatischen Dienst genügt meist Englisch. Daß ein Praktikum an hinreichender Information zur rechten Zeit scheitert, möchte mein Bericht verhindern helfen. Er schildert zunächst das Bewerbungsverfahren und berichtet dann über die deutsche Botschaft Seoul, Südkorea.¹

A. Die Bewerbung

Heute entscheidet die Auslandsvertretung über die Vergabe von Praktikumsstellen in eigener Verantwortung.² An sie ist daher die Bewerbung zu richten, die aus Anschreiben und Lebenslauf besteht. Das Anschreiben weist darauf hin, daß Praktika Zulassungsvoraussetzung zum Examen sind, begründet ausführlich die Motive der Bewerbung und schlägt den Zeitraum des Praktikums vor.³ Besondere Interessen und Zusatzqualifikationen helfen, Sprachkenntnisse und Auslandsaufenthalte fördern, der persönliche Bezug zum Gastland entscheidet. Die Auslandsvertretung will die Bewerbung so früh wie möglich lesen, mindestens vier Monate vor Antritt.

Wer eine Zusage bekommt, schließt zunächst den Vertrag über das (unentgeltliche) Praktikum. Wer dann die einfache Sicherheitsüberprüfung⁴ übersteht, muß sich um eine Krankenversicherung im Ausland und ggf. um Impfung oder Visum⁵ kümmern. Bei der Wohnungssuche hilft die Auslandsvertretung nach Kräften.

B. Das Praktikum

In der deutschen Botschaft Seoul⁶ arbeiten unter der Leitung des Botschafters *Dr. jur. Claus Vollers* drei Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, teils koreanische Ortskräfte, teils aus Deutschland Entsandte. In ihren Tagesablauf soll durch die praktische Studienzeit (I.) „Einblick ... vermittelt“ und, (II.) „soweit möglich, Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden“, § 3 Abs. 1 S. 2 nw JAO.

sität fallen die strikte Hierarchie und die formalen Vorgaben auf. Die Titel der Botschaftsangehörigen legen fest, wer Chef ist und wer Scherge. So gibt es den „Geschäftsträger ad interim“ und einen „Kanzler Erster Klasse“. *Dr. Vollers* ist nicht mit seinem Namen, sondern mit seiner Funktion anzureden, also mit „Herr Botschafter“. Und selbst ein Kurzzeitpraktikum bietet einen Titel: „Assistant Attaché“!

Offizielle Briefe heißen Verbalnoten. Alle fangen mit der gleichen Formulierung an, hören mit der gleichen Formulierung auf. So heißt es: „Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Südkoreas folgendes mitzuteilen: (...) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Südkoreas erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

II. Ich arbeitete dem Leiter des Ressorts Politik zu, der zeitweilig auch dem Bereich Kultur vorstand. Seine Hauptaufgabe besteht darin, dem Auswärtigen Amt (AA) über relevante politische Entwicklungen zu berichten.⁷ Hauptsächlich stützt er sich auf Artikel der örtlichen Tageszeitungen, insbesondere auf die beiden in Englisch erscheinenden. Denn nur wenige Entsandte verstehen die Landessprache, da sie wegen des Generalistenprinzips⁸ und zur Vermeidung einer die Wahrnehmung trübenden Anpassung ihr Dienstland alle drei bis vier Jahre wechseln müssen. Daneben werden Vertreter des südkoreanischen Außenministeriums oder anderer Botschaften befragt. Zur Illustration möchte ich über zwei Vorgänge berichten, mit denen ich mich während meines Praktikums zu beschäftigen hatte.

1. Etwa auf halber Strecke zwischen Südkorea und Japan liegt eine Inselgruppe, die in Korea Tokto und in Japan Takeshima genannt wird. Beide Staaten gehen davon aus, daß die Inseln historisch und völkerrechtlich zu ihrem Staatsgebiet gehören. Nun erlaubt die U. N. Seerechtskonvention, eine „ausschließliche Wirtschaftszone“ (exclusive economic zone)⁹ zu schaffen, und zwar in einer Breite von bis zu 200 Seemeilen - vom eigenen Staatsgebiet an gerechnet. Daher hat der Streit zwischen den Staaten erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Während eines Mittagessens konnte ich Vertreter der japanischen Botschaft zu dem Gang der Verhandlung befragen. Audiatur et altera pars: Den anderen Teil schilderte mir der Leiter der südkoreanischen Delegation.

2. Im Namen des Bundespräsidenten hat *Dr. Vollers* ein Bundesverdienstkreuz an den Professor *Dr. Kim Dalchoong* verliehen. Der koreanische Politologe wurde wegen seiner Verdienste um die koreanisch-deutsche Wissenschaftskooperation geehrt. In der Residenz des Botschafters erschienen dazu neben dem Dekorierten und seiner Familie acht weitere Gäste, darunter der südkoreanische Bildungsminister, der Außenminister und der Fraktionsvorsitzende der Regierungspartei. Weil ich an einem Entwurf der Laudatio mitgearbeitet hatte, durfte auch ich teilnehmen.

¹ Nähere Informationen erteilt die University of San Diego School of Law, Graduate Programs, 5998 Alcalá Park, San Diego, CA 92110-2492, Tel.: 001-619-260-4596, Fax: 001-619-260-2218, e-mail: llminfo@acusd.edu; Internet: <http://www.acusd.edu/usdlaw/>.

* Das Team der deutschen Botschaft Seoul, insbesondere mein Chef Herr *Kemmerling*, hat mich freundlich aufgenommen und engagiert betreut; bei meinem Onkel *Gerd Hes* konnte ich wohnen. Ihnen gilt mein Dank.

¹ Über seine Wahlstationen dort berichtet *Gunter Jasmut*, JuS 1992, 447. Gegenüber, für die Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer, arbeitete *Elmar Conrads*, JIPJ 1982, 671 f. = JuS 1983, 568.

² Das wissen manche Vertretungen nicht, daher sollte im Anschreiben auf den Runderlaß vom 10. 12. 93 - 1-AF-121.04/1 hingewiesen werden.

³ Vgl. das „Informationsblatt - Ableistung eines studienbegleitenden Praktikums bei deutschen Auslandsvertretungen“, zu beziehen über das Auswärtige Amt, Aus- und Fortbildungsstätte, 1-AF, Gudenauer Weg 134-136, 53127 Bonn.

⁴ Durch das Referat 118 des Auswärtigen Amtes; nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes vom 20.04.1994, BGBl. I, S. 867.

⁵ Deutsche Staatsangehörige benötigen z. Zt. für die Einreise kein Visum, solange sie weniger als 90 Tage in Südkorea bleiben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

⁶ Post entweder direkt an: Deutsche Botschaft Seoul, C. P. O. Box 1289, Seoul 100-612, Republik Korea, (0 08 22) 7 26-71 14, Fax: -71 41, oder via Kurier über: Auswärtiges Amt für Botschaft Seoul, Postfach 11 48, 53001 Bonn.

⁷ Die Aufgaben des Auswärtigen Dienstes allgemein regeln das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30.08.1990, BGBl. I, S. 1842, und das Konsulargesetz vom 11. 9. 1974, BGBl. I, S. 2317, Sartorius I Nr. 570.

⁸ Dazu *Kramer*, Die Ausbildung zum diplomatischen Dienst, JuS 1988, 999-1002 / 1002.

⁹ Dazu *Knut Ipsen*, Völkerrecht, 3. Aufl., München 1990, S.726-733.

Repräsentation macht einen großen Teil der Tätigkeit des Botschafters aus, juristische Probleme spielen keine Rolle. Das Auswärtige Amt gibt ihm nicht mehr bloß Leitlinien für Entscheidungen vor, sondern erläßt konkrete Weisungen, die „vor Ort“ nur noch auszuführen sind. Die häufigen Versetzungen bringen deutliche Einschränkungen des Privatlebens mit sich: Der Partner bzw. meistens die Partnerin kann den Beruf nicht mehr ausüben, Kinder leiden unter häufi-

gen Schulwechsellern. Das sollte bedenken, wer den diplomatischen Dienst zum Beruf machen möchte. Ein Praktikum lohnt sich auf jeden Fall. Der Einblick ins Ausland ist außergewöhnlich eindrucksvoll. Die gesamte Zeit blieb wegen der Vielfalt der Aufgaben interessant und abwechslungsreich. Ich habe viel gelernt.

Bernd J. Hartmann, Münster

Literaturhinweis

Beulke, Werner: Strafprozeßrecht 3., Neubearb. Aufl., 1998, C. F. Müller, Heidelberg, Reihe Schwerpunkte, Band 20, 282 S., kart. DM 36,00.

Daß das Strafverfahrensrecht eine spannende Sache ist, zeigt die Beliebtheit des Genres des Gerichtsfilms. So verwundert es, daß Studenten dieses Rechtgebiet in ihrer Ausbildung gerne vernachlässigen. Wie falsch diese Ansicht ist, zeigt nicht nur ein Blick in die (z. B. Berliner) JAO; dort bestimmt § 5 Nr. 10 die Grundzüge des Strafprozeßrechts zu einem der Pflichtfächer. Vielmehr gilt das Strafverfahrensrecht als Seismograph der Staatsverfassung. Nirgends sonst in der Rechtsordnung stehen sich Allgemein- und Individualinteressen so scharf gegenüber wie im Strafverfahren: das Interesse an einer effektiven Strafrechtspflege und das Interesse besonders des Beschuldigten, aber auch anderer Verfahrensbeteiligter an der Wahrung ihrer persönlichen Rechte. Im Verfahrensrecht zeigt sich, wie der Beschuldigte als Prozeßsubjekt im Verhältnis zu den Kollektivinteressen geachtet wird. Das alles sollte sich jeder Student bei der Beschäftigung mit dem Strafrecht verdeutlichen und der Besuch einer Strafprozeßrechtsvorlesung sollte auch zur inneren Pflicht werden.

Aus einer Vorlesung ist auch das Buch „Strafprozeßrecht“ von Werner Beulke, Universitätsprofessor in Passau, hervorgegangen. Daß im fünften Jahr der Existenz dieses Buches schon die dritte Auflage erscheint, zeigt zwei Dinge: zum einen die berechtigte Beliebtheit des Buches bei seinen Lesern, zum anderen die Schnelligkeit auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts in Gesetzgebung und Gerichtspraxis.

Dem Selbstverständnis dieser Buchreihe gemäß beschränkt Beulke sich inhaltlich auf das Kernwissen, das mit Gewißheit die Standard-Examensprobleme anspricht.

Da das Strafprozeßrecht in seiner praktischen Anwendung lebendig ist, da es also Fallrecht ist, verwundert es nicht, daß Beulke sein Buch mit drei Fällen beginnt. Das zeichnet das Buch überhaupt aus. Jedem der 33 inhaltlichen Kapitel (ein 34. enthält Hinweise zur Bearbeitung strafprozessualer Fälle) stehen Fälle oder Fragen voran, die dann zum Schluß des jeweiligen Kapitels in bezug auf den vorherigen Text gelöst werden. Das ergibt insgesamt 72 Fälle, denen häufig höchstrichterliche Entscheidungen zugrunde liegen. Der Verfasser weist darauf hin, daß allein die Lektüre dieser Fallfragen die allerwichtigsten Examensprobleme vermitteln könne.

Beulke folgt im Aufbau des Buches einer gängigen Vorlesungsgliederung. Er führt den Leser ausgehend von den Zielen des Strafverfahrens zu den überaus wichtigen Prozeßmaximen, beschäftigt sich dann mit Aufbau, Aufgaben und Stellung der Strafverfolgungsorgane, um sich dann dem Beschuldigten als Prozeßsubjekt und seiner Vernehmung zuzuwenden. Beweis- und Zwangsmittel bilden weitere drei Kapitel, bevor sich der Verfasser dem Prozeß und seinem Verfahrensablauf zuwendet, dessen Kernstück, die Hauptverhandlung, in Vorbereitung und Durchführung berechtigterweise eine umfassende Erörterung findet. Ein zentrales Kapitel beschäftigt sich mit der in Ausbildung und Praxis besonders wichtigen Lehre der Beweisverwertungsverbote. In diesem Problemkreis geht Beulke zutreffenderweise vom

Vorrang des Schutzzwecks der betreffenden strafverfahrensrechtlichen Norm aus. Auf die allgemeine Abwägung will er erst zurückgreifen, wenn die Gesetze keine Hinweise für die Frage eines Verwertungsverbots aufweisen. Weitere wichtige Stichworte in diesem Abschnitt sind die „Theorie der Früchte des verbotenen Baums“ und die Frage, ob ein hypothetischer rechtmäßiger Kausalverlauf des Strafverfahrens berücksichtigt werden darf.

Nach dem Hauptverfahren führt der Verfasser den Leser in einem leserfreundlichem Stil und Umfang durch die Einzelheiten der Rechtsmittel und -behelfe und bespricht weiter besondere Verfahrensarten.

Beulke stellt die jeweiligen Rechtsfragen in einer klaren Sprache unter Nennung der unterschiedlichen Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum verständlich dar. Er nimmt zu allen Fragen meist selbst Stellung, wobei er manchmal der Meinung des BGH folgt (Anklagepflicht der StA bei privater Kenntnis von Straftaten, Rdn. 91), manchmal der höchstrichterlichen Rechtsprechung kritischer gegenübersteht (etwa bei der sog. Hörfälle, Rdn. 481 g). Wichtig ist der Hinweis, daß Beulke keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung des Strafverfahrensrechts erhebt. Er bekennt sich zu der Lückenhaftigkeit, da er als Zielgruppe den studentischen Leser anspricht, dem er das erforderliche Examenswissen vermitteln will, wobei man davon ausgehen kann, daß Beulke als prüfender Professor weiß, in welchem Umfang vom Prüfling Kenntnisse des Strafverfahrensrechts erwartet werden. Dem neugierigen Leser, der mehr über ein Gebiet wissen will, dient der Verfasser aber mit weiteren Lesehinweisen, die erneut auf den aktuellsten Stand gebracht worden sind.

Die Aktualität des Buches zeigt sich auch darin, daß wichtige neue Entscheidungen Berücksichtigung erfahren haben: der Hörfallen-Beschluß des Großen Senats in Strafsachen (Rdn. 481 g), die Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen erledigte strafprozessuale Maßnahmen durch das BVerfG (Rdn. 321 ff), die Entscheidung des BGH zum sog. „deal“ im Strafverfahren (Rdn. 394 ff). Die große Bedeutung dieser Entscheidungen, insbesondere der zur wichtigen Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes, gerät leider in der Darstellung etwas zu kurz. Der Leser sollte zumindest deutlich auf die Lektüre der wichtigsten Entscheidungen hingewiesen werden, da insbesondere das Strafprozeßrecht von der Rechtsprechung geprägt ist.

Ein Buch im Strafprozeßrecht geht stets einen Wettlauf mit Änderungen in der Rechtsprechung, aber auch mit dem Gesetzgeber ein. Mit dem Erscheinen des Buches war das Gesetzgebungsverfahren zum Lauschangriff noch nicht abgeschlossen, so daß Beulke stehen den Augen dem Gesetzgeber hinterherlaufen muß (Rdn. 265 f). Dennoch erreicht Beulke sicher das selbstgesteckte Ziel. Sein Buch ist in Auswahl und Darstellung strafverfahrensrechtlicher Fragen von höchster Qualität. Der angesprochene studentische Leser kann das Strafverfahrensrecht mit diesem Buch erstmalig erlernen oder den prüfungsrelevanten Stoff wiederholen. Jeder Griff zu diesem Buch ist lohnenswert.

Dem Autor gebührt für dieses Buch eine Goldmedaille!

Wiss. Mitarb. Joachim Kretschmer, Freie Universität Berlin